

Satzung der Stadt Schwentidental über die Überlassung von Schuleinrichtungen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Überlassung und Benutzung der von der Stadt Schwentidental verwalteten Schulanlagen einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume.

§ 2 Widmungsumfang

(1) Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der von der Stadt Schwentidental zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck).

(2) Die Schulräume können auch für nicht gewerbliche, kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen (außerschulische Veranstaltungen) benutzt werden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und die jeweiligen Einrichtungen aufgrund ihrer Beschaffenheit für die betreffende Veranstaltung geeignet ist.

§ 3 Benutzung

(1) Die Schulräume stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwentidental sowie den ortsansässigen Personen, Vereinigungen und juristischen Personen zur Verfügung. Ebenfalls steht Einwohnern anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässigen Personen, Vereinigungen und juristischen Personen die Nutzung dieser Einrichtungen zu.

(2) Stehen in den jeweiligen Schulen mehrere gleichartige Räumlichkeiten zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Schulräume werden für außerschulische Veranstaltungen vorrangig ortsansässigen Einwohnern, Vereinen und juristischen Personen zur Ausübung der von diesen Zu erledigenden Arbeiten überlassen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Schulräume für Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände und Gruppen zur Verfügung.
- (3) Die Überlassung von Schulräumen für sonstige Veranstaltungen soll im Übrigen nur dann erfolgen, wenn dadurch keine Belange nach § 2 der Satzung beeinträchtigt werden und andere öffentliche Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung der Schuleinrichtung setzt eine Genehmigung der Stadt voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. Anträge auf wiederkehrende Benutzung für Übungszwecke sind spätestens bis zum 01.08. eines Jahres für das folgende Schuljahr bei der Stadt anzumelden. Die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Schulräume bedarf der Zustimmung des jeweiligen Schulleiters. Ein Anspruch auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung besteht nicht.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel schriftlich, in Ausnahmefällen auch mündlich, und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende öffentliche Einrichtung einem Veranstalter zu mehr als einer einmaligen Benutzung überlassen wird. Ein Widerruf ist nur zulässig wenn
 - a. die betreffende öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung im Rahmen des eigentlichen Widmungszweckes (Schulveranstaltung), eine Veranstaltung der Stadt oder eine nach Erachten der Stadt besonders förderungswürdige Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - b. betriebliche Gründe (z.B. Instandsetzung und Verschönerungsarbeiten) es zwingend erfordern,
 - c. alle zum Beispiel von der Benutzerzahl her gesehene angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Benutzung überlassenen Einrichtung durch den jeweiligen Veranstalter nicht mehr gegeben ist,
 - d. der Veranstalter mit der Einrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug ist
 - e. der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer (Benutzer) zu sorgen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Schwentimental kann durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

§ 6 Benutzungszeiten

(1) Die Schulräume werden für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel nur an Werktagen von Montag bis Freitag bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

(2) Während der Ferien stehen die Schulräume nicht zur Verfügung.

(3) Ausnahmen hiervon kann die Stadt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

(4) Der Schulhof der Astrid-Lindgren-Schule darf täglich an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr, während der Schulferien von 09.00 Uhr, außerhalb der Schulferien von 14.00 Uhr, bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 19.00 Uhr (Spielplatzzeit) von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Spielplatz genutzt werden. Bei schulischen Veranstaltungen steht der Schulhof nicht als Spielplatz zur Verfügung. Das Befahren des Schulhofes als Spielplatz ist nur mit Rollschuhen und Kinderfahrzeugen gestattet. Die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Grünanlagen dürfen zu Spielzwecken nicht betreten werden. Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art sind verboten. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

(5) Der Aufenthalt auf dem Schulgelände im Schulzentrum Raisdorf ist nur an Schultagen bis 18.00 Uhr erlaubt. An Wochenenden und in den Ferien ist die Nutzung nicht gestattet. Das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken jeglicher Art sind verboten. Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

§ 7 Benutzungsumfang

(1) Die Überlassung der Schuleinrichtungen schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtung, der Nebenräume (z.B. Toiletten) ein. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Klavieren u.a. bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Die Schuleinrichtungen werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei den Hausmeistern gemeldet werden.

(2) Die überlassenen Räumlichkeiten werden bei Bedarf während der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04., wenn es die Wetterlage erfordert, beheizt. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien kann eine Beheizung der Schuleinrichtung nicht gefordert werden.

§ 8 Verpflichtung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat, sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, für deren Durchführung einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der der Stadt zu benennen ist und nach Möglichkeit in der Lage sein sollte, in einem etwaigen „Unglücksfall“ erste Hilfe leisten zu können.

(2) Der Veranstalter bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Lehrer (im Folgenden einheitlich als Veranstalter bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Schuleinrichtungen nach den Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von einem ordnungsgemäßen Zustand der Schuleinrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der gegebenenfalls zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der Stadt oder dem von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (Hausmeister) zu melden. Die Schulräume, deren Einrichtungen und das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(4) Soweit dies von Art und Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Aufsichtskräfte und Sanitätskräfte, die in einem etwaigen Unglücksfall notwendig werdende erste Hilfe leisten können, zur Verfügung stehen.

(5) Dem Veranstalter ist untersagt,

- a. bei Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen, es sei denn, die Stadt hat ihre Genehmigung hierzu erteilt,
- b. während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen, es sei denn, eine besondere Genehmigung hierzu ist erteilt,
- c. ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen.

(6) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die überlassene Einrichtung als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese ordnungsgemäß aufgeräumt ist.

(7) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Schluss der Veranstaltung von dem Veranstalter dem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt getroffen ist.

(8) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen hat der Veranstalter auf seine Kosten zu sorgen. Er ist überdies dafür verantwortlich, dass

- a. die nach diese Satzung zu beachtenden Bestimmungen und die Hausordnung der jeweils öffentlichen Einrichtungen nicht verletzt,

- b. die erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen vorgenommen bzw. eingeholt und
- c. die zu berücksichtigenden Jugendschutzvorschriften eingehalten werden.

§ 9

Verpflichtungen des Benutzers

- (1) Die Schuleinrichtungen dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiters benutzt werden, der volljährig sein sollte.
- (2) Die Schuleinrichtungen sowie die darin befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen.
- (3) Das Rauchen ist in den für den Schulbetrieb vorgesehenen Räumlichkeiten nicht gestattet.
- (4) Bei Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke verkauft werden, soll der Veranstalter dafür sorgen, dass die Speisen und Getränke mit Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecken ausgegeben werden.
- (5) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Schuleinrichtungen entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.

§ 10

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Schuleinrichtungen wird von der Stadt und dem von dieser jeweils dazu Beauftragten ausgeübt. In den Schuleinrichtungen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung steht das Hausrecht nach den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes auch den Schulleitern der jeweiligen Schule zu. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertreter der Stadt bzw. dem von dieser mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen und zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Schuleinrichtungen nebst der dazu gehörenden Nebenräume zu untersagen, wenn
 - a. betriebliche Gründe der Benutzung der Einrichtung entgegenstehen,
 - b. gegen die nach dieser Satzung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder von den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 11 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Schwentimental für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen oder gärtnerischen Anlagen. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Stadt Schwentimental und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Schwentimental und deren Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schuleinrichtungen stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Schwentimental bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

(3) Von der Stadt Schwentimental kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 12 Ausnahmen

Die Bürgermeisterin kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Satzung zulassen.

§ 13 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Schwentimental verwalteten Schulen werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben.

(2) Die Beträge schließen die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung der benutzten Räumlichkeiten und der dazu gehörenden sanitären Einrichtungen ein. Die Kosten für die über ein normales Maß hinausgehende Reinigung werden den Benutzern nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem erforderliche Material in Rechnung gestellt.

(3) Die Grund-, Haupt-, Real- und Schwentineschule, die Volkshochschulen, die Kindergärten in Schwentimental sowie Schwentimentaler Vereine und Institutionen sind von der Zahlung von Nutzungsgebühren befreit.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales der Stadt Schwentimental.

(5) Für die Benutzung städtischer Schulräume für außerschulische Zwecke werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Für eine Schulklasse | 2,50 € je angefangene Stunde |
| 2. Für eine Fachklasse | 3,00 € je angefangene Stunde |
| 3. Für die Pausenhalle der
Grund- und Hauptschule im OT Raisdorf | 10,00 € je angefangene Stunde |

(6) Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld von mehr als 1,00 € für die teuerste Eintritts- oder Teilnehmerkarte bei einer Veranstaltung erheben, oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche Zwecke benutzen, zahlen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Für eine Schulklasse | 13,00 € je angefangene Stunde |
| 2. Für eine Fachklasse | 16,00 € je angefangene Stunde |
| 3. Für die Pausenhalle der
Grund- und Hauptschule im OT Raisdorf | 52,00 € je angefangene Stunde |

§ 14

Schuldner, Fälligkeit, Pauschalierungen

(1) Der Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie derjenige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühren entstehen:

- a. mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung,
- b. bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

Sie werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig und sind von dem Schuldner innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse Schwentimental zu zahlen.

(3) Die Stadtverwaltung Schwentimental ist berechtigt, bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr einen Vorschuss zu verlangen.

(4) Wird dem Veranstalter eine bestimmte, in dieser Gebührensatzung genannte Einrichtung regelmäßig für mindestens 3 Monate zur Nutzung überlassen, kann an Stelle der an sich anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Schwentimental, den 24.11.2009

gez. Susanne Leyk

L.S.

.....
Bürgermeisterin